

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AWW Gries GmbH

für Messdienstleistungen (A), Miet- (B), Wartungs- und Serviceverträge für Erfassungsgeräte (C) und Rauchwarnmelder (D)

Erklärungen: AGB = Allgemeine Geschäftsbedingungen; Auftraggeber = Kunde; Auftragnehmer = AWW Gries GmbH; Nutzer = Bewohner einer Wohnung/Einheit; Liegenschaft = Gesamtojekt der Abrechnung;

A Grundlegende Vereinbarungen

1. Allgemein

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn sie uns als eingereichten Unterlagen des Auftraggebers beigelegt waren.

2. Folgen eines Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

3. Gerichtsstand

Die Vertragsparteien vereinbaren für alle aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten, soweit gesetzlich zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts am Firmensitz des Auftragnehmers.

4. Vertretungsverhältnisse

a) Im Falle von Personenmehrheiten auf der Seite des Auftraggebers versichert der Unterzeichner, zur Vertretung berechtigt zu sein. Die Auftraggeber bevollmächtigen sich gegenseitig, Erklärungen des Auftragnehmers mit Wirkung für den jeweils anderen entgegennehmen zu dürfen.

b) Soweit der Vertrag mit einem WEG-Verwalter geschlossen wird, bindet er auch bei Mängeln an der Bestellung des Verwalters die Wohnungseigentümergeinschaft.

5. Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Auftragnehmer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

6. Zahlungsweise/Verzug

a) Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur an die AWW Gries GmbH geleistet werden.

b) Das Entgelt wird mit Rechnungslegung fällig. Die Zahlung ist ohne jeglichen Abzug an den Auftragnehmer zu leisten.

c) Der Auftragnehmer ist berechtigt, erbrachte Teilleistungen abzurechnen.

d) Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen von 5 Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen; der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

e) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn die ihm zustehende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt ist.

7. Vertragsbeendigung/Rechtsnachfolge

a) Bei einer unberechtigten außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Leistungen einzustellen und die bis zum Ende der regulären Laufzeit geschuldete Vergütung nach der Maßgabe des § 649 BGB sofort in Rechnung zu stellen.

b) Im Falle eines Wechsels der Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft bleibt der Anspruch gegen den Auftraggeber bestehen, es sei denn, dass der Erwerber in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages eintritt und der Auftraggeber eine Nachfolgeertrittserklärung vorlegt.

c) Tritt anstelle des bisherigen Auftragnehmers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Auftraggebers. Der Wechsel des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber bekanntzugeben. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

8. Gewährleistung/Haftung

a) Eine Haftungsbeschränkung für wesentliche Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten), Lebens-, Gesundheits- oder Körperverletzungen sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit findet nicht statt. In den übrigen Fällen wird die Haftung der Parteien beschränkt auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Das gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

b) Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel der Durchsetzbarkeit von Forderungen, die aus der Gestaltung von Verträgen des Auftraggebers mit Dritten herrühren (Mietvertrag, Gemeinschaftsordnungen, usw.).

9. Sonstige Bestimmungen

a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Er wird die vom Auftraggeber übergebenen personenbezogenen Daten nur vertragsgemäß im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erheben, verarbeiten und nutzen. Weiterhin wird der Auftragnehmer bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ausschließlich Personal einsetzen, das auf das Datengeheimnis verpflichtet ist.

Weitergehende Regelungen finden sich in der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung nach § 28 Abs. 3 DS-GVO.

b) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen der Schriftform sowie auch die Abbedingung der Schriftformabrede bedürfen der Schriftform.

c) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Regelungen werden durch wirksame Regelungen ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten entsprechen.

B Vereinbarungen für die Abrechnungserstellung

1. Abrechnung

Der Auftragnehmer erstellt eine Gesamtabrechnung der Liegenschaft und für jeden Nutzer eine Einzelabrechnung. Die Abrechnung enthält neben der transparenten Darstellung der Kosten und deren Aufteilung eine Listung der zur Abrechnung verwandten Messstellen mit den zugehörigen Verbrauchswerten zum Ende des Abrechnungszeitraums bzw. Nutzerwechseldatum. Ist für einen Nutzerwechsel keine Zwischenablesung erfolgt oder nach den Regeln der Technik nicht verwendbar, wird der Jahresverbrauch der Geräte nach Kalendertagen oder der VDI-Gradtagstabelle auf die Teilzeiträume verteilt. Die Abrechnung erfolgt nach den Vorgaben der Heizkostenverordnung.

2. Ablesung

Der Auftragnehmer übernimmt die Ablesung/Auslesung der Verbrauchsdaten. Den Ablesetermin kündigt der Auftragnehmer in geeigneter Weise mindestens zehn Tage im Voraus an. Ist in einzelnen Nutzeinheiten zum angegebenen Termin eine Ablesung nicht möglich, wird innerhalb von 14 Tagen – nach vorheriger schriftlicher Ankündigung – ein zweiter Ableseversuch unternommen. Ist dieser wiederum erfolglos, wird der Verbrauch der betreffenden Nutzeinheit gemäß § 9 b Heizkostenverordnung und den anerkannten Regeln geschätzt. Gleiches gilt, wenn bei der Ablesung festgestellt wird, dass Erfassungsgeräte defekt sind und/oder keine plausiblen Verbrauchswerte anzeigen. Für die Ablesung und Überprüfung müssen die Erfassungsgeräte frei zugänglich sein. Ist dies nicht der Fall, wird dem Auftraggeber der zeitliche Mehraufwand zusätzlich berechnet.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

a) Für den jährlichen Erfassungs- und Abrechnungsservice übersendet der Auftragnehmer dem Auftraggeber Formulare zur Übermittlung der für die Abrechnungserstellung erforderlichen Angaben. Die Formulare können vom Auftragnehmer, nach dessen Wahl, auch auf einer Internetseite (Online-Portal) zur Verfügung gestellt werden.

b) Der Auftraggeber stellt die Flächen- bzw. Raumangaben für die Verteilung der Grundkosten zur Verfügung und teilt dem Auftragnehmer die zu verwendenden Abrechnungsmaßstäbe und Umlageschlüssel mit.

c) Tritt während eines Abrechnungszeitraums ein Nutzerwechsel ein, wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer rechtzeitig anzeigen, wenn eine Zwischenablesung durch den Auftragnehmer durchgeführt werden soll.

d) Alle Veränderungen, die die Durchführung der Abrechnung beeinflussen könnten (z. B. Abrechnungstichtag, Anzahl Wasseranschlüsse, Änderung der Wohnfläche, Änderung der Warmwassertemperatur oder Änderungen am Heizkörper, wie z. B. Reparatur, Austausch, Änderungen der Anzahl oder der Leistung) sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Vertragslaufzeit & Kündigung

Die Laufzeit des Vertrages über die Verbrauchsabrechnung wird zunächst über drei Jahre geschlossen. Die Vertragslaufzeit verlängert sich, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird, jeweils um ein Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende der Vertragslaufzeit bzw. zum Abrechnungstichtag. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

5. Preise/Preisanpassung

Für unsere Abrechnungsleistungen gelten die jeweils gültigen Listenpreise soweit nichts anderes vereinbart wurde. Unsere Preisliste wird im ersten Quartal eines Kalenderjahres aktualisiert und dem Kunden auf Anforderung zugesandt. Wurde eine abweichende Preisvereinbarung getroffen, erfolgt die Erhöhung im Verhältnis der Veränderung der Listenpreise. Der Auftragnehmer ist insoweit an das billige Ermessen gemäß § 315 BGB gebunden.

6. Zahlungsweise/Verzug

a) Werden die Unterlagen gemäß 3a nicht oder nicht rechtzeitig oder unvollständig oder mit falschen Angaben eingesandt, ist der Auftragnehmer berechtigt, 5 Monate nach dem Ende der vereinbarten Abrechnungsperiode, die gesamte Dienstleistungsgebühr in Rechnung zu stellen (Service-Vorabrechnung).

b) Der Auftragnehmer ist nach Absprache mit dem Auftraggeber berechtigt eine Vorauszahlung auf die Abrechnung zu verlangen. Diese kann je Quartal eines Abrechnungszeitraumes für die ersten drei Quartale verlangt werden. Die Höhe der Vorauszahlung ergibt aus der Jahresabrechnung des vorletzten Abrechnungszeitraumes und beträgt je Quartal 25% dieses Betrages. Bei der Jahresabrechnung werden die drei Vorauszahlungen angerechnet.

7. Gewährleistung/Haftung

a) Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel an Messgeräten des Auftraggebers. Eine Haftung des Auftragnehmers ist darüber hinaus ausgeschlossen bei fehlerhaft übermittelten Verbrauchsdaten und bei fehlerhafter Eigenablesung durch den Nutzer oder den Auftraggeber.

b) Es obliegt dem Auftraggeber, vor Weiterleitung der Einzelabrechnung zu prüfen, ob die von ihm vorgegebenen Angaben über die abzurechnenden Kosten und die eingetretenen Änderungen in den Nutzerverhältnissen mit den vom Auftragnehmer zugrunde gelegten Daten übereinstimmen und an den Auftragnehmer bei Unstimmigkeiten die Unterlagen umgehend zurückzusenden. Mit Weiterleitung der Einzelabrechnungen erkennt der Auftraggeber die diesen zugrunde gelegten Daten über die abzurechnenden Kosten und die eingetretenen Änderungen in den Nutzerverhältnissen als richtig an. Die Haftung des Auftragnehmers ist insoweit ausgeschlossen.

c) Erkennbare Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich nach Zugang der Abrechnungen dem Auftragnehmer anzuzeigen.

d) Soweit Mängel an der Abrechnung von Dritten (Nutzern) geltend gemacht werden, obliegt es dem Auftraggeber, den Auftragnehmer darüber unverzüglich zu informieren. Kommt der Auftraggeber dem nicht nach, sind eventuelle Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

e) Werden Fehler an der Abrechnung festgestellt, hat der Auftragnehmer, soweit er den Fehler zu vertreten hat, ein Nachbesserungsrecht.

C Vereinbarungen für Miet- und Wartungsverträge

1. Gerätemontage

Die Kosten für die Gerätemontage sind im Mietpreis enthalten. Ausnahme: rechnet der Auftraggeber die Liegenschaft selbst ab, fallen Montage- und Fahrtkosten an.

2. Eichung, Beglaubigung

Die Eichgebühren und Kosten der Konformitätsbewertung sind im Mietpreis enthalten. Der Auftragnehmer erfüllt die Anzeigepflichten nach § 32 MessEG.

3. Gerätenutzung

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Mietobjekte für die Dauer der Mietzeit im Rahmen der Zweckbestimmung zu nutzen. Bei vertragswidriger Verwendung ist der Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung berechtigt. Der Auftraggeber hat für die pflegliche und schonende Behandlung der Mietobjekte Sorge zu tragen sowie alle gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit dessen Nutzung zu beachten.

4. Bewertung von Heizkostenverteilern

Soweit für den Einsatz von Heizkostenverteilern eine Bewertung nach DIN 834 oder DIN 835 notwendig ist, wird diese vom Auftragnehmer vorgenommen.

5. Gerätewartung

Die gemieteten Geräte werden während der Mietzeit durch den Auftragnehmer funktionsfähig gehalten. Etwaige Mängel werden kostenlos behoben. Ausgenommen hiervon sind folgende, nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Ausfallursachen: nachträgliche Veränderung der Einbaubedingungen; mangelhafte Funktion von Absperrorganen; unsachgemäße Eingriffe und Bedienung, insbesondere Nichtbeachtung von Installations- und Bedienungsvorschriften; falsche Betriebsbedingungen; Fremdkörper im Leitungsnetz wie Sand, Rost oder dergleichen sowie Verschmutzung durch Magnetit.

6. Vertragslaufzeit, Kündigung

- a) Die Laufzeit der Verträge ist individuell vereinbart.
- b) Die Preise sind wegen der Refinanzierung der Fixkosten und der festen gerätetypischen Nutzungsdauer von dem gewählten Laufzeittarif abhängig. Hierüber ist der Auftraggeber vor Auswahl des Laufzeittarifes informiert worden.
- c) Der Vertrag ist während der vereinbarten Laufzeit nicht ordentlich kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen. Soweit dem Auftraggeber ein gesetzliches Recht zu einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung zusteht, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung der Restmiete, die bis zum vereinbarten Vertragsende entstanden wäre. Auf die Restmiete werden Beträge angerechnet, die der Auftragnehmer durch anderweitige Verwertung der Mietsachen erlangt.
- d) Sollte der Vertrag einvernehmlich beendet werden, kann der Auftragnehmer sämtliche Mietzahlungen bis zum ursprünglich vereinbarten Mietende sofort fällig stellen.
- e) Bei einer unberechtigten außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber, die dieser mit einer ausdrücklichen Leistungsverweigerung verbunden hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Leistungen einzustellen und die bis zum Ende der regulären Laufzeit geschuldete Vergütung sofort in Rechnung zu stellen.

f) Der Auftraggeber hat bei Vertragsbeendigung die Geräte selbst zu demontieren und unverzüglich an den Sitz des Auftragnehmers zurückzuliefern.

g) Die Kosten für einen Ausbau der Geräte trägt der Auftraggeber.

7. Preise/Preisanpassung

- a) Die Stückpreise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b) Die Mietpreise sind für die Dauer der vereinbarten Vertragslaufzeit unveränderlich.
- c) Kosten, die durch eine vergebliche Anreise eines Kundendienstmonteurs entstehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

8. Zahlungsweise/Verzug

- a) Die Miete wird jährlich im Voraus fällig. Die Miete ist ohne jeglichen Abzug an den Auftragnehmer zu leisten.
- b) Gerät der Auftraggeber mit der zur Fälligkeit stehenden Miete länger als 3 Monate in Verzug, so wird die gesamte Miete, die nach diesem Vertrag bis zum Ablauf der Mietzeit noch zu zahlen ist, in einer Summe sofort fällig.
- c) Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen von 5 Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen; der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- d) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn die ihm zustehende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt ist.

9. Eigentum an den Geräten/Eigentumsvorbehalt

- a) Die Messgeräte sind in das Gebäude des Auftraggebers nur zum vorübergehenden Gebrauch eingebaut. Sie bleiben Eigentum des Auftragnehmers.
- b) Hilfstteile für die Montage stehen bis zur Begleichung der 1. Jahresmiete im Eigentum des Auftragnehmers. Ein Eigentumsübergang findet auch nicht durch Verbindung mit dem Gebäude statt.

10. Gewährleistung/Haftung

- a) Bei Mängeln der Messgeräte ist der Auftraggeber zur Minderung der vereinbarten Miete in dem Maße berechtigt, als ihm durch Funktionsfehler Nachteile entstehen. Soweit für die Liegenschaft eine Heizkostenabrechnung nach den Vorgaben der Heizkostenverordnung möglich ist, gilt die Tauglichkeitsbeeinträchtigung als unerheblich im Sinne des § 536 Abs. 1 S.3 BGB.2.
- b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer über ihm bekannte oder angezeigte Funktionsmängel hinzuweisen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, verliert er sein Recht zur Mietminderung.

D Vereinbarungen zur Wartung von Rauchwarnmeldern (Servicevertrag)

1. Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer den Auftrag, die in dem genannten Objekt installierten Rauchwarnmelder zu warten. Die installierten Rauchwarnmelder müssen die Anforderungen der DIN EN 14604 erfüllen. Sollte auf-

grund von technischen Gegebenheiten und Erfordernissen die tatsächlich installierte Art und Anzahl der Geräte während der Vertragslaufzeit von dem Verzeichnis abweichen und wird dadurch ein Mehr- oder Minderaufwand erforderlich, so erstreckt sich der Inhalt des Vertrages auf die tatsächlich benötigte Geräteart und -anzahl, wenn dies für eine ordnungsgemäße Gebäudeausstattung erforderlich und für den Auftraggeber nicht unzumutbar ist. Der Vertrag wird in diesem Fall hinsichtlich der Geräteart und -anzahl geändert. Sofern für die ordnungsgemäße Ausstattung der Liegenschaft andere Geräte notwendig sind als vom Auftraggeber in Auftrag gegeben und diese von dem Auftraggeber nicht beschafft werden können, kann der Auftragnehmer jederzeit von diesem Vertrag zurücktreten. Nutzungsänderungen, die dazu führen, dass Räume, die bislang nach den Vorgaben der Landesbauordnung nicht ausgestattet werden mussten, aufgrund ihrer geänderten Nutzung der Ausstattungspflicht unterliegen, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer mitzuteilen.

2. Die Wartung wird auf der Grundlage der DIN 14676 durchgeführt.

a) Sie besteht bei nicht auf Funkbasis arbeitenden Rauchwarnmeldern aus einer jährlichen Sichtprüfung und aus einer jährlichen Alarmprüfung. Dabei werden folgende Parameter geprüft: Kontrolle der Funktion des Warnsignals, Kontrolle der Raucheintrittsöffnungen, Überwachung des Umfeldes bis 0,5 m Entfernung auf freien Raucheintritt, Demontage. Bei Funk-Rauchwarnmeldern erfolgt eine jährliche Funktionsprüfung ohne ein Betreten der Wohnung über die Funkschnittstelle. Die jährliche Sichtprüfung erbringt der Auftraggeber selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter, soweit hiermit nicht der Auftragnehmer ausdrücklich beauftragt wird. Die jährliche Sichtprüfung kann durch ein technisches Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ersetzt werden.

b) Der Auftraggeber bleibt im Übrigen verpflichtet, die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten insbesondere zum ordnungsgemäßen Betrieb der Rauchwarnmelder einzuhalten.

c) Die Prüfungen werden schriftlich dokumentiert. Die Dokumentation enthält Angaben zur Art der durchgeführten Prüfung, deren Datum und deren Ergebnis. Die Dokumentation wird vom Auftragnehmer für drei Jahre archiviert.

d) Die Wartungsverpflichtung beschränkt sich auf das Gerät selbst.

e) Soweit die Rauchwarnmelder durch Dritte im Auftrag des Auftraggebers installiert wurden, haftet der Auftragnehmer nicht für den korrekten Einbau. Der Auftragnehmer ist nicht zur Prüfung des korrekten Einbaus im Sinne der DIN EN 14676 verpflichtet. Soweit dem Auftragnehmer offensichtliche Einbaufehler bekannt werden, hat er den Auftraggeber darauf hinzuweisen.

f) Der notwendige Wechsel von Batterien und Akkumulatoren erfolgt je nach Bedarf gemäß DIN 14676. Materialkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

g) Soweit anlässlich der Wartung Mängel an den Geräten festgestellt werden, die nicht durch die in diesem Vertrag vereinbarten Wartungsleistungen gemäß DIN 14676 behoben werden können, kann der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung separat beauftragen. Der Auftraggeber hat die entsprechenden Leistungen gesondert zu vergüten.

h) Den Wartungstermin kündigt der Auftragnehmer in geeigneter Weise mindestens 10 Tage im Voraus an. Ist in

einzelnen Nutzeinheiten zum angegebenen Termin eine Wartung nicht möglich, wird innerhalb von 14 Tagen nach vorheriger schriftlicher Ankündigung ein zweiter Wartungsversuch unternommen. Scheitert auch der zweite Wartungsversuch ist der Auftragnehmer nur nach entsprechendem Auftrag des Auftraggebers im Einzelfall gegen Ersatz der zusätzlichen Aufwendungen zu einem nochmaligen Wartungsversuch verpflichtet. In diesem Fall wird er den Auftraggeber auf die fehlgeschlagene Wartung hinweisen. Der Auftraggeber hat dann für den freien Zugang zu den Geräten Sorge zu tragen.

3. Vertragslaufzeit & Kündigung

a) Die Laufzeit des Wartungsvertrages wird auf drei Jahre ab Vertragsunterzeichnung befristet.

b) Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Vertrages bzw. zum Abrechnungsstichtag schriftlich gekündigt wird.

c) Der Vertrag kann während der fest vereinbarten Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

4. Preise/Preisanpassung

a) Die Stückpreise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

b) Die Wartungspreise sind für die Dauer der vereinbarten Erstvertragslaufzeit unveränderlich.

c) Für unsere Wartungsleistungen gelten die jeweils gültigen Listenpreise soweit nichts anderes vereinbart wurde. Unsere Preisliste wird im ersten Quartal eines Kalenderjahres aktualisiert und dem Kunden auf Anforderung zugesandt. Wurde eine abweichende Preisvereinbarung getroffen, erfolgt die Erhöhung im Verhältnis der Veränderung der Listenpreise. Der Auftragnehmer ist insoweit an das billige Ermessen gemäß § 315 BGB gebunden.

d) Kosten, die durch eine vergebliche Anreise des Wartungspersonals entstehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

5. Gewährleistung/Haftung

a) Die Haftung aus diesem Vertrag wird durch den Schutzzweck der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen für den Einbau von Rauchwarnmeldern begrenzt. Rauchwarnmelder dienen danach nicht zur Verhinderung von Bränden oder Vermeidung von Sachschäden, sondern ausschließlich der Alarmierung zur Begrenzung von Personenschäden.

b) Scheitert die jährliche Wartung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, haftet der Auftragnehmer nicht für sich daraus ergebende Schäden.

c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf ihm bekannte oder angezeigte Funktionsmängel hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall ein Nachbesserungsrecht.

d) Soweit Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt der Haftungsausschluss oder die Haftungsbegrenzung auch für Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.